

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.10.1968

Geschäftszahl

0609/68

Rechtssatz

Wird ein Künstler auf wirtschaftlichem Gebiet tätig und tritt als Inhaber eines Kunstverlages mit typisch gewerblichen Betrieben in Wettbewerb (hier: Vervielfältigung von künstlerischen Entwürfen im Siebdruckverfahren), so ist er, wenn die Verlegertätigkeit neben der rein künstlerischen Tätigkeit nicht von bloß untergeordneter Bedeutung ist, als Gewerbetreibender anzusehen (Hinweis E 5.4.1963, 739/61, VwSlg 2841 F/1963 und E 2.10.1959, 1573/56, VwSlg 2078 F/1959).

*

E 30.10.1968, 0609/68 #1 VwSlg 3795 F/1968;

Beachte

y7420;